

Beglaubigte Abschrift

126 C 281/19



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Dortmund,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jannack, Torsten,
Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

gegen

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt
Köln,

hat das Amtsgericht Köln

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
07.02.2020

durch den Richter am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 365,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 195,00 € seit dem 24.10.2015 und aus 170,00 € seit dem 01.06.2016 sowie Mahn- und Rücklastschriftkosten in Höhe von 25,00 € und vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 83,54 € zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

– Auf die Darstellung eines Tatbestands wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO verzichtet. –

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 365,00 € gemäß Ziffer 1 des zwischen den Parteien geschlossenen Prüfungsvertrags vom 28.08.2015/05.09.2015.

Nach dem Vortrag der Parteien ist davon auszugehen, dass zwischen ihnen ein Prüfungsvertrag zustande gekommen ist, der eine Zahlung in Höhe von 195,00 € bis zum 25.09.2015 und weiteren 170,00 € bis zum 01.05.2016 vorsah.

Der Kläger hat einen entsprechenden Vertragsschluss unter Vorlage eines von den Parteien unterschriebenen Vertragsdokuments nebst einer ebenfalls unterschriebenen Ergänzungsvereinbarung substantiiert dargelegt.

Dem ist der Beklagte nicht ausreichend entgegengetreten. Der Beklagte behauptet lediglich, dass er an einem Kurs der T [REDACTED] gGmbH teilgenommen habe, und ist der Ansicht, dass Kursgebühren daher nur an diese zu zahlen seien. Der Vortrag des Beklagten geht jedoch in keiner Weise auf das vorgelegte Vertragsdokument und den ergänzenden Vortrag des Klägers, dass der Beklagte zwei Verträge – einen mit der T [REDACTED] gGmbH und einen mit dem Kläger – geschlossen habe, ein. Auch wird keine Vereinbarung vorgelegt, aus der hervorgehen würde, dass die von dem Kläger erbrachten Leistungen von der Vereinbarung mit der T [REDACTED] gGmbH umfasst waren. Da nach dem Vortrag des Klägers zwei voneinander unabhängige Verträge Bestand haben sollen, ist es unerheblich, dass auch die T [REDACTED] gGmbH Beträge vom Konto des Klägers abgebucht hat, zumal diese Beträge von den aus dem Vertrag mit dem Kläger hervorgehenden Beträgen abweichen.

Der Forderung des Klägers jedoch nicht entgegen, dass der Beklagte nach seinem Vortrag teilweise nicht einem Kurs teilgenommen hat. Die Teilnahme des Beklagten ist keine Voraussetzung für den Vergütungsanspruch des Klägers. Auch stellt dies keinen Mangel an der Leistung des Klägers dar, da dieser lediglich dazu verpflichtet war, den Kurs durchzuführen.

Darüber hinaus hat der Beklagte auch nicht ausreichend dargelegt, dass ihm Kursgebühren erlassen worden wären. Aus der von ihm vorgelegten E-Mail geht hervor, dass er seine Erkrankung lediglich der T [REDACTED] gGmbH mitgeteilt hat, worauf hin diese ihm eine Anrechnung angeboten hat. Dass die

T [REDACTED] gGmbH befugt war, insoweit Erklärungen im Namen des Klägers abzugeben, ist vom Beklagten weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Schließlich ist der Anspruch des Klägers auch nicht verjährt. Die Verjährung für die vorliegenden Ansprüche richtet sich nach der regelmäßigen Verjährungsfrist. Gemäß § 195 BGB beträgt diese drei Jahre. Dabei begann die regelmäßige Verjährungsfrist mangels anderweitiger Bestimmung gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangte.

Hinsichtlich eines Teilbetrages in Höhe von 195,00 €, der bis zum 25.09.2015 zu zahlen war, begann die Verjährungsfrist daher zum Ablauf des Jahres 2015 und endet zum 31.12.2018. Der Anspruch war gleichwohl zum Zeitpunkt der Zustellung der Anspruchsbegründungsschrift am 24.05.2019 nicht verjährt, da die Verjährung zwischenzeitlich etwas mehr als sechs Monate durch das Mahnverfahren gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB gehemmt war.

Hinsichtlich des weiteren Teilbetrags in Höhe von 170,00 € begann die Verjährung ohnehin erst mit Ablauf des Jahres 2016, so dass bei Zustellung der Anspruchsbegründungsschrift noch keine Verjährung eingetreten war. Selbst wenn man in dem in der Ergänzungsvereinbarung zum Prüfungsvertrag gewährten Zahlungsaufschub keine aufschiebende Bedingung für das Entstehen des Anspruchs des Klägers sehen würde, wäre dieser Anspruch nicht verjährt, da die Verjährung auch insoweit zwischenzeitlich wie bei dem anderen Teilbetrag gehemmt war.

Der Anspruch auf Verzugszinsen ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Der Beklagte geriet gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verzug, da er die Gebühren nicht zum vereinbarten Zeitpunkt gezahlt hat.

Der Anspruch auf Erstattung der Rücklastschriftkosten und der vorgerichtlichen Mahnkosten ergibt sich aus Ziffer 5 des zwischen den Parteien geschlossenen Prüfungsvertrags vom 28.08.2015/05.09.2015.

Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt des Verzuges hat der Beklagte dem Kläger die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB zu erstatten.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 365,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Da mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwer von über 600,00 EUR erreicht ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem

Ermessen die Zulassung der Berufung zu prüfen, § 511 Abs. 4 ZPO. Die Berufung ist danach nicht zuzulassen gewesen, weil die Rechtssache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falles gefunden hat und somit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt oder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, weil keine der Parteien durch dieses Urteil hinsichtlich eines Werts von über 600,00 EUR beschwert ist und das Gericht die Berufung auch nicht zugelassen hat, § 511 Abs. 2 Nr. 1, 2 ZPO.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

██████████
Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

